

**„YASA zur Förderung der Integration, Bildung und Kultur e.V.“**  
**Satzung des Vereins**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Yasa zur Förderung der Integration, Bildung und Kultur". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sitz des Vereins ist die Stadt Bonn.

**§ 2 Zwecke, Aufgaben und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Integration und des Völkerverständigungsgedankens zwischen dem kurdischen und anderen Völkern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Kulturelle Veranstaltungen (wie das kurdische Neujahrsfest NEWROZ, Kulturtage mit Lesungen kurdischer Dichter oder Kulturfestival) in denen die kurdische Kultur Angehörigen anderer Nationen nahegebracht werden soll,
- Förderung und Pflege der kurdischen Kultur und Sprache,

Um den Völkerverständigungsgedanken zu verwirklichen, bietet der Verein kurdische und deutsche Sprachkurse an. Angehörige beider Völker sollen so gegenseitig die Kultur und Sprache des anderen kennenlernen können.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder dürfen keinen Organisationen angehören, die sich gegen die Ziele und Zwecke des Vereines wenden.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es Fördernde- und Ehrenmitglieder. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein und Streichung aus der Mitglieder-  
liste im Falle des § 4 Abs. 6.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß und vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist

schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftliche Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung (Siehe § 9 Abs. 3. lit. g). Macht das Mitglied innerhalb der Frist keinen Gebrauch vom Recht auf Berufung, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

7. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand bei Beendigung der Mitgliedschaft oder wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern und einem Ersatzmitglied:
  - dem ersten Vorsitzenden,- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - dem PR Beauftragten
  - dem Kassenwart
  - Protokollführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer fünf Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds an dessen Stelle.
4. Der Vorsitzende darf dieses Amt nicht zweimal hintereinander ausüben.
5. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Rücktritt eines der Mitglieder tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied. Bei Rücktritt von mehr als zwei Mitgliedern des Vorstandes werden für den gesamten Verein Neuwahlen ausgeschrieben.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist Verantwortlich für die Durchführung aller Versammlungen.
2. Der Vorstand hat das Recht Komitees oder Ausschüsse zu gründen. Diese unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Die in der Geschäftsstelle des Vereins tätigen Personen sind ebenfalls im Auftrag des Vorstandes tätig.
4. Die einzelnen Vorstandmitglieder haben folgende Aufgaben:

- a. Der erste Vorsitzende
- i. Er wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand gewählt. Er hat die folgenden Aufgaben:
  - ii. bei allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes den Vorsitz zu führen. Die Mehrheit des Vorstandes kann eine andere Person mit dem Vorsitz der Mitgliederversammlung beauftragen.
  - iii. als Vorstandsleiter des Verein nach innen und außen zu wirken und die Entscheidung bei allen Unternehmungen des Verein zu treffen unter Berücksichtigung der Satzung und etwaigen Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
  - iv. alle Treffen des Vorstandes einzuberufen.
  - v. der Mitgliederversammlung gegenüber die Verantwortung für Unternehmungen des Vereins zu tragen.
  - vi. Autorisierung der den Verein betreffenden Ausgaben.

b. Kassenwart

Er hat die folgenden Aufgaben:

- i. über alle zu entrichtenden Gebühren, Zahlungen des Vereins und Beitragsleistungen von Mitgliedern, Buch zu führen und das Vereinskonto zu verwalten.
- ii. schriftlich dem Vorstand einen jährlichen Rechenschaftsbericht des Vereins vorzulegen und Empfehlungen vorzubringen,
- iii. Dem Vorstand auf Grund mehrheitlichen Beschlusses einem außerordentlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- iv. von der Kasse können nur Beträge entnommen werden, wenn der erste Vorsitzende und der Kassenwart das Auszahlungsfomular unterschrieben hat.

c. Protokollführer

Er hat die folgenden Aufgaben:

- i. über alle ordentlichen Unternehmungen des Vereins Schrift zu führen.
- ii. jedes Treffen des Vorstandes zu protokollieren und zu dokumentieren.

**§ 8 Vorstandswahlverfahren:**

Für die Wahl in den Vorstand kann jedes Mitglied sich kandidieren. Wiederwahl ist zulässig. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Jeder Wähler wählt neun Kandidaten. Die Liste der Kandidaten wird bei der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern zur Wahl vorgelegt.

1. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der Vorstand tritt nach seiner Wahl zusammen und arbeitet ein Jahresprogramm aus, welches binnen 30 Tagen allen Mitglieder vorgestellt wird. Dieses Programm bindet den Vorstand in seiner Tätigkeit.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, dieses Programm zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass es innerhalb eines Jahres ausgeführt wird. Abweichungen von diesem Programm können zu einem Misstrauensvotum von Seiten der be-

schlussfähigen Mitgliederversammlung führen, bei dessen für den Vorstand negativem Ausgang der Vorstand als Ganzes zurücktritt und Neuwahlen ausgeschrieben werden. Der Misstrauensantrag muss in einer eigenen dafür einberufenen Sondermitgliederversammlung vorgebracht werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus eins anwesend sind (50 +1 absolute Mehrheit). Die Mitglieder müssen zehn Tage vorher schriftlich unter genauer Angabe der Gründe des Misstrauensantragstellers darüber informiert werden. Das ausgesprochene Misstrauen muss sich gegen die Arbeit des gesamten Vorstandes richten und nicht gegen einzelne Mitglieder des Vorstandes. Für die Annahme des Misstrauensantrages genügt die einfache Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Wenn der Misstrauensantrag die Zustimmung der Mitgliederversammlung findet, werden von derselben Mitgliederversammlung Zeit und Ort der Neuwahlen festgelegt.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder, einzuberufen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Haushaltplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b. Einen Entwurf für das Jahresprogramm zu fertigen.
  - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - d. Wahl des Vorstands,
  - e. Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrags,
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - g. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe es fordern.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Verpflichtungen und Rechte der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, der Vereinssatzung zu folgen, sich entsprechend den Zwecken und Zielen des Vereins zu verhalten und an den Veranstaltungen möglichst regelmäßig teilzunehmen.
2. Bei den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Rede- und Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied ist an die Beschlüsse der verschiedenen Vereinsgremien gebunden.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von Ihm übernommenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

### **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind pro Quartal zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Finanzen**

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge,
- Spenden von Mitgliedern, Förderern und Freunden des Vereines und anderen Institutionen,
- Sämtliche Vermögenswerte des Vereins sind kein Privateigentum, sondern allgemeiner Vereinsbesitz.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung und Erziehung.